

Alte Version von 2020	Beantragte geänderte Version 2026 (Änderungen in Rot)
<p>I. Firma, Sitz und Dauer</p>	<p>I. Firma, Sitz und Dauer</p>
<p>Artikel 1 <u>Firma:</u> Unter der Firma <u>Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft AG (ZSG)</u> - im Folgenden Gesellschaft genannt</p> <p><u>Sitz:</u> besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p><u>Dauer:</u> Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>	<p>Artikel 1 <u>Firma:</u> unverändert</p> <p><u>Sitz:</u> besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).</p> <p><u>Dauer:</u> unverändert</p>
<p>II. Zweck der Gesellschaft und Beteiligungen</p>	<p>II. Zweck der Gesellschaft und Beteiligungen</p>
<p>Artikel 2 <u>Zweck:</u> Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzession den Betrieb der Personenschiffahrt auf dem Zürichsee und auf der Limmat. Die Gesellschaft kann den Betrieb einzelner Verbindungen einem anderen Unternehmen übertragen. Sie kann ferner alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen.</p> <p><u>Beteiligungen:</u> Die Gesellschaft kann sich an anderen, mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder errichten.</p>	<p>Artikel 2 <u>Zweck:</u> Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzession den Betrieb der Personenschiffahrt auf dem Zürichsee, dem Obersee und auf der Limmat. Die Gesellschaft kann den Betrieb einzelner Verbindungen einem anderen Unternehmen übertragen. Sie kann ferner alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen.</p> <p><u>Beteiligungen:</u> unverändert</p>
<p>III. Aktienkapital und Aktien</p>	<p>III. Aktienkapital und Aktien</p>
<p>Artikel 3</p>	<p>Artikel 3:</p>

Aktienkapital: Das voll liberierte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 11'000'000.- und ist eingeteilt in 110'000 Namenaktien zu je Fr. 100.-.

Aktientitel: Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Die Aktionäre und Aktionärinnen haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Die Aktionäre und Aktionärinnen können, sofern sie im Aktienbuch eingetragen sind, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Namenaktien verlangen.

Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen. Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Aktienkapital: unverändert

Aktientitel: Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre **und Aktionärinnen** in eine andere Form umzuwandeln.

Die Aktionäre und Aktionärinnen haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

~~Die Aktionäre und Aktionärinnen können, sofern sie im Aktienbuch eingetragen sind, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Namenaktien verlangen.~~

Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen. Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An

Aktienbuch: Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Nutzniesser und Nutzniesserinnen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger oder Trägerin sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

Wechselt ein Namenaktionär oder eine Namenaktionärin den Wohnort, so hat er oder sie der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine oder ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Jeweils eine Woche vor bis und mit dem Tage der Generalversammlung werden keine Änderungen oder Neueintragen im Aktienbuch vorgenommen.

diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Aktienbuch: Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Nutzniesser und Nutzniesserinnen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger oder Trägerin sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

Wechselt ein Namenaktionär oder eine Namenaktionärin den Wohnort, so hat er oder sie der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine oder ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die er oder sie letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Personen). Der Aktionär oder die Aktionärin muss der Gesellschaft innert drei Monaten jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen melden.

Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten: Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten.

Jeweils eine Woche vor bis und mit dem Tage der Generalversammlung werden keine Änderungen oder Neueintragen im Aktienbuch vorgenommen.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 (fünfundzwanzig) Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die er oder sie letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Personen). Der Aktionär oder die Aktionärin muss der Gesellschaft innert drei Monaten jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen melden.

Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten: unverändert.

Übertragung der Aktien: Die Übertragung der Aktien, ob zu Eigentum oder zur Nutzung, bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, wenn die Aktienbeteiligung mehr als 5 (fünf) Prozent der zu übertragenden Aktien beträgt. Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleibt das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte bei der veräussernden Person.

Der Verwaltungsrat hat die Eintragung im Aktienbuch zu verweigern, wenn einer der nachfolgenden wichtigen Gründe vorliegt:

- a) Wenn die erwerbende Person auf Verlangen des Verwaltungsrats nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- b) Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat der Veräusserin oder dem Veräusserer anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.
- c) Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie der erwerbenden Person die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.
- d) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Person Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben der erwerbenden Person zustande kamen. Letztere muss über die Streichung sofort informiert werden.

Genussscheine: Es bestehen 1'200 Genussscheine. Sie werden nicht verzinst. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Genussscheine jederzeit gegen eine Entschädigung von CHF 100.- je Genussschein

Genussscheine: unverändert

zurückzukaufen. Die Inhaber und Inhaberinnen der Genussscheine haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.	
IV. Organisation	IV. Organisation
Artikel 4 <u>Organe:</u> Organe der Gesellschaft sind: a) die Generalversammlung b) der Verwaltungsrat c) die Revisionsstelle	Artikel 4 <u>Organe:</u> unverändert
a) Die Generalversammlung Artikel 5 <u>Arten – ordentliche:</u> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. <u>-Ausserordentliche:</u> Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere – auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates; – auf Begehren der Revisionsstelle; – wenn es von einem oder mehreren Aktionären oder von einer oder mehreren Aktionärinnen, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird; – wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.	a) Die Generalversammlung Artikel 5 <u>Arten – ordentliche:</u> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb sechs (6) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. <u>-Ausserordentliche:</u> Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere – auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates; – auf Begehren der Revisionsstelle; – wenn es von einem oder mehreren Aktionären oder von einer oder mehreren Aktionärinnen, die zusammen mindestens zehn (10) Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird; – wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen
Artikel 6	Artikel 6 <u>Einberufung:</u> unverändert

Einberufung: Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren oder Liquidatorinnen.

Artikel 7

Form und Inhalt der Einberufung: Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Artikel 20 für Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen. Im Aktienbuch eingetragene Aktionäre und Aktionärinnen werden überdies schriftlich orientiert.

Artikel 7

Form und Inhalt der Einberufung: Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in ~~Art. tikel~~ Artikel 20 für Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens (20) zwanzig Tage vor der Generalversammlung ergehen. Im Aktienbuch eingetragene Aktionäre und Aktionärinnen werden überdies schriftlich orientiert. **In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrats sowie gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre und Aktionärinnen samt kurzer Begründung bekanntzugeben. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Spätestens 20 (zwanzig) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären und Aktionärinnen zugänglich gemacht.**

Ort und Art der Durchführung: Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der

	<p>Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln mit Tagungsort (hybride Versammlung) durchgeführt wird.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in ausserordentlichen Situationen eine Generalversammlung rein auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchführen (z.B. während einer Epidemie oder Pandemie, bei einem direkten oder indirekten Verbot zur Durchführung von Generalversammlungen mit Tagungsort, bei Naturkatastrophen oder anderen Fällen von höherer Gewalt).</p> <p>Die Aktionäre und Aktionärinnen sind im Falle einer Teilnahme an der Generalversammlung auf elektronischem Weg selbst verantwortlich dafür, dass die von ihnen verwendeten elektronischen Mittel funktionsfähig sind und keine Drittpersonen teilnehmen können.</p>
<p>Artikel 8 <u>Stimmrecht</u>: Jede Aktie hat eine Stimme.</p>	<p>Artikel 8 <u>Stimmrecht und Stellvertretung</u>: Jede Aktie hat eine Stimme.</p> <p>Stellvertretung ist zulässig durch eine Drittperson, durch einen anderen Aktionär oder eine andere Aktionärin, durch Organvertreter, durch eine vom Verwaltungsrat bestimmte und bekanntgegebene unabhängige Person nach Art. 689d OR oder durch Depotvertretende nach Art. 689e OR. Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest, wobei er auch elektronische</p>

	<p>Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann.</p>
<p>Artikel 9 <u>Vorsitz:</u> Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, bei dessen oder deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.</p> <p><u>Stimmzähler:</u> Die Stimmzähler werden durch die Generalversammlung aus den anwesenden Stimmberechtigten durch offenes Handmehr gewählt.</p> <p><u>Protokoll:</u> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem oder der Vorsitzenden, den Stimmzählern und Stimmzählerinnen und dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet wird.</p>	<p>Artikel 9 <u>Vorsitz:</u> Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, bei dessen oder deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz.</p> <p>und ernennt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.</p> <p><u>Protokollführer oder Protokollführerin:</u> Der Verwaltungsrat bezeichnet den Protokollführer oder die Protokollführerin. Die protokollführende Person muss nicht Aktionärin sein.</p> <p><u>Stimmzähler oder Stimmzählerin:</u> Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen werden durch die Generalversammlung aus den anwesenden Stimmberechtigten durch offenes Handmehr gewählt.</p> <p><u>Protokoll:</u> unverändert</p>
<p>Artikel 10</p>	<p>Artikel 10</p>

Befugnisse: Die Generalversammlung hat folgende nicht übertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Lagebericht und Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht, und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Obligationen-Anleihen;
- g) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.

Artikel 11

Befugnisse: Die Generalversammlung hat **als oberstes Organ der Gesellschaft** folgende nicht übertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung **des Präsidiums des Verwaltungsrats**, der Mitglieder des Verwaltungsrates **und der Revisionsstelle**;
- c) ~~Wahl der Revisionsstelle; Genehmigung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Lagebericht und Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht, und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; des Lageberichts und der~~ **Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange**;
- d) **Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**;
- e) **Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve**;
- f) ~~Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Obligationen-Anleihen.~~ **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates**;
- g) Beschlussfassung über alle anderen en Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.

Artikel 11

<p><u>Beschlüsse:</u> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, die ein zusätzliches Quorum für die Beschlussfassung verlangen.</p> <p><u>Abstimmungsart:</u> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mit mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird oder der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das elektronische Abstimmungsverfahren anordnet.</p> <p><u>Stimmengleichheit:</u> Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p><u>Beschlüsse:</u> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 704 OR), die ein zusätzliches Quorum für die Beschlussfassung verlangen.</p> <p><u>Abstimmungsart:</u> unverändert</p> <p><u>Stimmengleichheit:</u> unverändert</p>
<p>Artikel 12 <u>Antragsrecht der Aktionäre und Aktionärinnen:</u> Aktionäre und Aktionärinnen, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Jeder Aktionär und jede Aktionärin hat das Recht, in der Generalversammlung im Rahmen vorschriftsgemäss angekündigter Traktanden Begehren um Änderung von Anträgen oder Gegenanträge zu stellen. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen davon sind Anträge auf Einberufung einer</p>	<p>Artikel 12 <u>Antragsrecht der Aktionäre und Aktionärinnen:</u> Aktionäre und Aktionärinnen, die zusammen mindestens den zehnten Teil <u>fünf (5) Prozent</u> des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist dem Verwaltungsrat mindestens <u>fünfundvierzig (45)</u> Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Jeder Aktionär und jede Aktionärin hat das Recht, in der Generalversammlung im Rahmen vorschriftsgemäss angekündigter Traktanden Begehren um Änderung von Anträgen oder Gegenanträge zu stellen.</p>

ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer Sonderprüfung.

b) Der Verwaltungsrat

Artikel 13

Mitglieder: Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Kanton Zürich und die Stadt Zürich sind berechtigt, je einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Verwaltungsrat abzuordnen. Den Seegemeinden im Bezirk Meilen und im Bezirk Horgen sowie der Stadt Rapperswil-Jona steht je ein Vertreter oder eine Vertreterin zu, der oder die von der Generalversammlung zu wählen ist. Weitere höchstens vier Mitglieder können als Vertreter oder Vertreterinnen der privaten Aktionäre und Aktionärinnen durch die Generalversammlung gewählt werden.

Das Verwaltungsratsmandat ist persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.

~~Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen davon sind Anträge auf Einberufung einer ausser-ordentlichen Generalversammlung.~~

b) Der Verwaltungsrat

Artikel 13

Mitglieder: Der Verwaltungsrat besteht aus fünf (5) bis sieben (7) Mitgliedern. Im Verwaltungsrat ist eine dem Unternehmen angemessene Diversität seiner Mitglieder anzustreben. Die Mitglieder haben dem Kompetenzprofil für ZSG-Verwaltungsräte zu entsprechen. Der Stadt Zürich steht ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Dieser Sitz wird durch eine von der Generalversammlung gewählte Vertretung besetzt.

Den Seegemeinden im Bezirk Meilen, den Seegemeinden im Bezirk Horgen sowie der Stadt Rapperswil-Jona steht gemeinsam ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Dieser Sitz wird durch eine von der Generalversammlung gewählte Vertretung besetzt.

Weitere höchstens fünf (5) Mitglieder können als Vertreter oder Vertreterinnen der Aktionäre und Aktionärinnen durch die Generalversammlung gewählt werden.

<p><u>Amtsduer:</u> Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer der Gemeindevertreter. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist.</p> <p><u>Ersatzwahlen:</u> Anstelle von Mitgliedern, die im Verlaufe einer Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten ordentlichen Generalversammlung Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.</p>	<p>Das Verwaltungsratsmandat ist persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.</p> <p>Die Aktion pro Raddampfer (ApR) hat einen Sitz ohne Stimmrecht im Verwaltungsrat, welcher die Vereinsinteressen vertritt. Diese Wahl erfolgt durch den Verwaltungsrat.</p> <p><u>Amtsduer:</u> Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier (4) Jahre. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das (siebzigste) 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist und/oder nicht mehr als drei (3) Amtsperioden vollzogen worden sind. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist unbeschränkt möglich, sofern die Alterslimite eingehalten wird.</p> <p><u>Ersatzwahlen:</u> Anstelle von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die im Verlaufe einer Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten ordentlichen Generalversammlung Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.</p>
<p>Artikel 14 <u>Aufgaben:</u> Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die</p>	<p>Artikel 14 <u>Aufgaben:</u> Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen</p>

nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Beschlüsse der Generalversammlung sowie der Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen, Verkehrsverbänden usw.;
- h) Beschlussfassung über die Beteiligung an sowie den Erwerb oder die Errichtung von Unternehmen;
- i) Beschlussfassung über alle übrigen, nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Gremien der Gesellschaft vorbehaltenen Geschäfte;
- j) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 15

aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert
- h) Beschlussfassung über die Beteiligung an sowie den Erwerb oder die Errichtung von Unternehmen;
- i) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
- ~~j) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.~~

Artikel 15

Organisation: Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, nach Massgabe

Organisation: Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

des Organisationsreglements die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen (**Geschäftsleitung**).

c) Die Revisionsstelle

c) Die Revisionsstelle

Artikel 16

Art der Revision: Die Gesellschaft lässt ihre Rechnung im Sinne von Art. 727 des Obligationenrechts ordentlich prüfen.

Artikel 16

Art der Revision: Die Gesellschaft lässt ihre Rechnung im Sinne von Art. 727 ~~des Obligationenrechts~~ **OR** ordentlich prüfen.

Wahl: Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere zugelassene Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.

Wahl: Die Generalversammlung wählt jedes Jahr **eine einen oder mehrere zugelassene Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als** Revisionsstelle.

Aufgaben: Die Revisionsstelle prüft, ob

1. die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
2. der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
3. ein internes Kontrollsystem existiert.

Ferner hat sie in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt ist und welche Vorbehalte von ihr angebracht worden sind. Im Übrigen richten sich ihre Pflichten nach Art. 728a ff. des Obligationenrechts.

Aufgaben: Die Revisionsstelle prüft, ob

- a)** die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- b)** der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- c)** ein internes Kontrollsystem existiert.

Ferner hat sie in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt ist und welche Vorbehalte von ihr angebracht worden sind. Im

<p>Ohne Vorlage des Revisionsberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung Beschluss fassen.</p> <p>An der ordentlichen Generalversammlung muss ein Revisor anwesend sein, sofern die Generalversammlung nicht durch einstimmigen Beschluss darauf verzichtet.</p>	<p>Übrigen richten sich ihre Pflichten nach Art. 728a ff. des Obligationenrechts.</p> <p>Ohne Vorlage des Revisionsberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung Beschluss fassen.</p> <p>An der ordentlichen Generalversammlung muss die Revisionsstelle ein Revisor anwesend sein, sofern die Generalversammlung nicht durch einstimmigen Beschluss darauf verzichtet.</p>
<p>V. Jahresrechnung, Gewinnverwendung</p>	<p>V. Jahresrechnung, Rechnungslegung und Gewinnverwendung</p>
<p>Artikel 17 <u>Geschäftsjahr:</u> Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang werden alljährlich auf den 31. Dezember aufgestellt.</p> <p><u>Rechnungslegung:</u> Für die Aufstellung der Jahresrechnung gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der Eisenbahnen sowie das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) im Kanton Zürich und, soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>Die Abschreibungsrechnung richtet sich nach der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Abschreibungsordnung.</p>	<p>Artikel 17 <u>Geschäftsjahr:</u> unverändert</p> <p><u>Rechnungslegung:</u> Für die Aufstellung der Jahresrechnung gelten die Bestimmungen der massgebenden Bundesgesetzgebung und dessen Verordnungen über das Rechnungswesen der Eisenbahnen sowie das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) im Kanton Zürich (PVG, LS 740.1) und, soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts OR. Die Abschreibungsrechnung richtet sich nach der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlassenen Abschreibungsordnung.</p>

	<p><u>Gewinnverwendung</u>: Im subventionierten Bereich erfolgt die Gewinnverwendung nach den Vorgaben der Spezialgesetzgebung Art. 36 Personenbeförderungsgesetz [PBG, SR 745.1]. Aus Jahresgewinnen aus dem nicht subventionierten Bereich ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen (insbesondere Art. 671 ff. OR). Der restliche Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen verwenden kann.</p>
<p>Artikel 18 <u>Verwendung des Jahresergebnisses</u>: Die Ausschüttung von Dividenden sowie die Ausrichtung von Tantiemen sind ausgeschlossen. Zulässig sind jedoch geringfügige Naturaldividenden aus dem Tätigkeitsbereich der Gesellschaft. Der sich nach Deckung sämtlicher Aufwendungen der Erfolgsrechnung mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen ergebende Aufwand- oder Ertragsüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.</p>	<p>Artikel 18 <u>Verwendung des Jahresergebnisses</u>: Die Ausschüttung von Dividenden sowie die Ausrichtung von Tantiemen sind ausgeschlossen. Zulässig sind jedoch geringfügige Naturaldividenden aus dem Tätigkeitsbereich der Gesellschaft. Der sich nach Deckung sämtlicher Aufwendungen der Erfolgsrechnung mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen ergebende Aufwand- oder Ertragsüberschuss ist auf die neue Rechnung vorzutragen.</p>
<p>VI. Auflösung, Liquidation, Fusion</p>	<p>VI. Auflösung, Liquidation, Fusion</p>
<p>Artikel 19 <u>Zuständigkeit</u>: Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen.</p>	<p>Artikel 19 <u>Zuständigkeit</u>: Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Vorbehalten bleiben die</p>

<p><u>Liquidatoren und Liquidatorinnen, Verwertung:</u> Unter dem Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei Aktiven freihändig veräussern.</p> <p><u>Liquidationsüberschuss:</u> Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist für die Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe auf dem Zürichsee zu verwenden oder fällt an den Zürcher Verkehrsverbund.</p>	<p>massgebende Bundesgesetzgebung und deren Verordnungen sowie das PVG.</p> <p><u>Liquidatoren und Liquidatorinnen, Verwertung:</u> Unter dem Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei Aktiven freihändig veräussern. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe von Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.</p> <p><u>Liquidationsüberschuss:</u> Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist für die Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe auf dem Zürichsee, dem Obersee und der Limmat zu verwenden oder fällt an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV).</p>
<p>VII. Bekanntmachungen</p>	<p>VII. Bekanntmachungen</p>
<p>Artikel 20 <u>Publikation:</u> Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.</p> <p><u>Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen:</u> Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen, soweit vorgeschrieben, elektronisch oder brieflich an die vom Aktionär oder</p>	<p>Artikel 20 <u>Publikation:</u> unverändert</p> <p><u>Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen:</u> Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben,</p>

<p>von der Aktionärin bekanntgegebene Adresse und im Übrigen durch Publikation in den Publikationsorganen.</p>	<p>elektronisch oder brieflich an die vom Aktionär oder von der Aktionärin im Aktienbuch verzeichneten bekanntgegebene Adressen und im Übrigen durch Publikation in den Publikationsorganen.</p>
<p>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>Artikel 21 <u>Inkrafttreten:</u> Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Juni 2018. Sie treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.</p> <p>Angenommen durch die Generalversammlung vom 29. Juni 2020.</p> <p>Zürich, 29. Juni 2020 Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft AG</p> <p>Peter Weber Sven Finger Präsident Vizepräsident</p>	<p>Artikel 21 <u>Inkrafttreten:</u> Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Juni 2018 <u>29. Juni 2020</u>. Sie treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft. Die Bestimmungen zur Amtsdauer der Verwaltungsräte gelten ab Inkrafttreten dieser Statuten. Frühere Amtszeiten werden nicht angerechnet.</p> <p>Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung vom <u>29. Juni 2026</u>.</p> <p>Zürich, 29. Juni 2026 Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft AG</p> <p>Peter Weber Sven Finger Präsident Vizepräsident</p>